

**Allgemeine Vorschrift
des Landkreises Mühldorf a. Inn
als Satzung über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der
Beförderung im ÖPNV
auf dem Gebiet des Landkreises Mühldorf a. Inn
vom 18.07.2022**

Präambel

Der Landkreis Mühldorf a. Inn möchte zum 1. August 2022 allen Schülerinnen und Schülern, Auszubildenden und Studierenden die einfache Nutzung des ÖPNV im Landkreis Mühldorf a. Inn in ihrer Freizeit durch Einführung eines „Jugendfreizeittickets“ auf der Basis einer allgemeinen Vorschrift im Sinne des Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 ermöglichen. Die Nutzung des ÖPNV ist ein Beitrag zur Reduzierung sogenannter Elterntaxis und somit zur Selbständigkeit und zum Klimaschutz.

1 Rechtsgrundlagen

Diese allgemeine Vorschrift über den Ausgleich für Ermäßigungen bei der Beförderung im Ausbildungsverkehr im ÖPNV in dem in Ziff. 2 bestimmten Geltungsbereich ergeht auf Grundlage des § 8 Abs. 4 Satz 1 PBefG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG und Art. 3 Abs. 2 i.V.m. mit Art. 2 lit. I) VO (EG) Nr. 1370/2007 in der Rechtsform einer Satzung gemäß Art. 17 Satz 1 BayLKrO.

2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

- (1) Verkehrsunternehmen, die auf dem Gebiet (räumlicher Zuständigkeitsbereich) des Landkreises Mühldorf a. Inn Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (Ziff. 6) den nachfolgend festgelegten Höchsttarif für das sog. Jugendfreizeitticket nicht zu überschreiten.
- (2) Auszubildende im Sinne des § 1 PBefAusglV, mit Ausnahme von Grundschülern können jeweils ein Jugendfreizeitticket zum Preis von 2,- Euro erwerben, welches im

jeweiligen Geltungsmonat die Benutzung aller Regionalbus- und Stadtbuslinien an regulären Schultagen von montags bis freitags ab 14:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und in den Ferien ganztags erlaubt. Die Einzelheiten ergeben sich aus den jeweils geltenden Beförderungsbedingungen (https://www.vlmue.de/fileadmin/user_upload/Ueber_die_VLMUE/N21_VLMUE_Tarif_ab_01.08.2021.pdf).

3 Ausgleichsberechnung

- (1) Alle Verkehrsunternehmen im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift haben Anspruch auf Ausgleich der ihnen durch die ermäßigte Beförderung aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Ziffer 2 entstehenden finanziellen Nachteile nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
- (2) Der nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift maximal ausgleichsfähige Betrag (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. b) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) errechnet sich wie folgt:

Für den in Ziffer 2 Absatz 2 aufgeführten Fahrausweis ist zunächst folgende Berechnung vorzunehmen:

- Differenz des Preises des Jugendfreizeittickets als „Höchsttarif“ (2,- Euro) und dem Referenztarif; als Referenztarif gilt vorliegend der vor Einführung des „Höchsttarifs“ geltende Tarif einer Schülerkarte i. H. v. 16,- Euro.
- multipliziert mit der Anzahl der jeweils vom Verkehrsunternehmen im Bewilligungsjahr ausgereichten Fahrausweise
- Korrektur durch eine Preiselastizität in Höhe von -0,3.

Die gemäß vorstehender Berechnung ermittelte Summe ergibt zusammengerechnet den im jeweiligen Bewilligungsjahr maximal möglichen Ausgleich.

- (3) Der Ausgleich ist darüber hinaus begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt gemäß Ziffer 2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Diesbezüglich gilt:
 - Für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts werden von den Gesamtkosten eines Verkehrsunternehmen bezogen auf die Linienverkehre im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift im jeweiligen Bewilligungsjahr die Gesamterlöse für diese Verkehre abgezogen; hinzugerechnet wird ein angemessener Gewinn.
 - Etwaige positive Auswirkungen, die mit der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Höchsttarifverpflichtung gemäß Ziffer 2 Abs. 2 einhergehen, werden durch ebenfalls mit der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Höchsttarifverpflichtung einhergehende negative Auswirkungen kompensiert (z. B. Einbehalt von Fahrpreisannteilen durch das Verkehrsunternehmen, etwaig entstehende Mehrkosten etc.).

- Bezuglich des angemessenen Gewinns gilt:
Die zulässige Höhe des angemessenen Gewinns wird pauschalierend bezogen auf die Linien entsprechend einer Umsatzrendite von 4,75 % berechnet. Der Betrag wird als Anteil in Höhe von 4,99 % der maßgeblichen Kosten ermittelt.
- Die Anforderungen an die Trennungsrechnung gemäß Ziffer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 werden eingehalten.
- Ein Anreiz gemäß Ziffer 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wird dadurch gesetzt, dass die Verkehrsunternehmen aus dieser allgemeinen Vorschrift keinen Ausgleich für Mehrkosten erhalten, die aus Nachfragesteigerungen resultieren, weil der Ausgleich auf die Tarifnachteile begrenzt ist.

4 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Gewährung eines Ausgleichs ist beim Landkreis Mühldorf a. Inn jeweils bis zum 01.12. des dem Bewilligungsjahr vorausgehenden Jahres vom Verkehrsunternehmen zu stellen (Ausschlussfrist). Der Antrag für das Bewilligungsjahr 2022 kann abweichend von Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Bekanntmachung dieser allgemeinen Vorschrift beim Landkreis Mühldorf a. Inn gestellt werden.
- (2) Mit dem Antrag reicht das Verkehrsunternehmen folgende Nachweise ein:
Prognose der Anzahl der im Bewilligungsjahr an die Berechtigten ausgereichten Fahrausweise für den in Ziffer 2 aufgeführten Fahrausweis. Die Prognose ist jeweils schlüssig herzuleiten. Die Prognose ist jeweils unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellsten Vorjahreswerte zu erstellen.
- (3) Auf Grundlage der mit dem Antrag eingereichten Nachweise (Abs. 2) berechnet der Landkreis Mühldorf a. Inn den vorläufigen Ausgleichsbetrag des Verkehrsunternehmens und gewährt ihm monatliche Vorauszahlungen auf das vom Verkehrsunternehmen mit Antragstellung angegebene Bankkonto. Zeichnet sich im Laufe des Bewilligungsjahres ab, dass sich die Anzahl der ausgereichten hier maßgeblichen Fahrausweise (vgl. Ziffer 2) anders entwickelt als mit Antragstellung prognostiziert, passt der Landkreis Mühldorf a. Inn die Vorauszahlungen an. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, den Landkreis Mühldorf a. Inn auf entsprechende Entwicklungen hinzuweisen.
- (4) Für die Ermittlung des endgültigen Ausgleichsbetrags sowie die Durchführung der Überkompensationskontrolle reicht das Verkehrsunternehmen jeweils zum 30.06. des dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres folgende Nachweise ein:
 - Anzahl der im Bewilligungsjahr tatsächlich an die Berechtigten ausgereichten Fahrausweise für den in Ziffer 2 aufgeführten Fahrausweis.

- Testat eines Wirtschaftsprüfers, aus dem hervorgeht, dass die Anforderungen an die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziffer 3 Abs. 3 eingehalten sind. In dem Testat wird folgendes bestätigt:
 - die Anforderungen an die Trennungsrechnung gemäß Ziffer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind eingehalten;
 - die Ausgleichsleistungen, die dem Verkehrsunternehmen auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährt werden, führen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und ihrem Anhang sowie unter Berücksichtigung von Ziffer 3 Abs. 3 dieser allgemeinen Vorschrift nicht zu einer Überkompensation bei diesem Verkehrsunternehmen.

- (5) Das vorstehend genannte Testat ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit entbehrlich, wenn der zu erwartende Ausgleich einen Betrag von 5 Tsd. Euro p.a. nicht übersteigt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis Mühldorf a. Inn auch dann auf ein Testat verzichten, wenn der zu erwartende Ausgleich zwar einen Betrag von 5 Tsd. Euro p.a. übersteigt, jedoch ein Betrag von 10 Tsd. Euro p.a. nicht überschritten wird; die Praxis des Landkreises Mühldorf a. Inn gegenüber den Antragstellern hat hierbei einheitlich zu erfolgen.

5 Schlussbestimmungen

- (1) Das Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung des Ausgleichs. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.
- (2) Der Landkreis Mühldorf a. Inn kann die vom Verkehrsunternehmen nach dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten und Nachweise selbst prüfen oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf Verlangen des Aufgabenträgers oder des von ihm beauftragten Dritten Einblick in die zur Prüfung notwendigen Unterlagen zu gewähren.
- (3) Der Landkreis Mühldorf a. Inn veröffentlicht gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einen Gesamtbericht und benennt hierin die vorliegende Allgemeine Vorschrift und die gewährten Ausgleichsleistungen als Gesamtbetrag. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Satzung tritt gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BayLKrO zum 01.08.2022 in Kraft. Die Geltung dieser Satzung ist bis zum 31.12.2024 befristet.

Mühldorf a. Inn, 18.07.2022



Landratsamt Mühldorf a. Inn

Max Heimerl

Landrat